

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von
Regine Sauter betreffend Standesinitiative
für eine Ausgestaltung der Parkierungsvorschriften
ohne Benachteiligung von Menschen
mit Mobilitätsbehinderung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Mai 2009,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 151/
2007 von Regine Sauter wird die Einreichung der nachfolgenden Stan-
desinitiative beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 14. Mai 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Holenstein Emanuel Brügger

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Sandro Feuillet, Zürich; René Isler, Winterthur; Jörg Kündig, Bertschikon; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Cornelia Schaub, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Die Standesinitiative hat folgenden Inhalt: Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) ist so zu ergänzen und konkretisieren, dass Parkierungsvorschriften Menschen mit Mobilitätsbehinderung nicht benachteiligen.

Erläuternder Bericht

Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 30. Juni 2008 vom Kantonsrat mit 121 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission am 7. Juli 2008 zu Beratung und Antragstellung zugewiesen. Diese nahm die Beratungen an ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2008 in Anwesenheit der Erstunterzeichnerin Regine Sauter auf.

Die parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative verlangt die Einreichung einer Standesinitiative bei der Bundesversammlung mit folgendem Inhalt: «Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) ist so zu ergänzen und konkretisieren, dass Parkierungsvorschriften Menschen mit Mobilitätsbehinderung nicht benachteiligen.»

Als Begründung führen die Initiantinnen und Initianten unter anderem an, dass die auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzte Revision der Verkehrsregelnverordnung VRV (gestützt auf das SVG, insbesondere Art. 57 Abs. 1) dazu geführt habe, dass mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende in ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben infolge der nun sehr kurzen Parkzeiterlaubnis massiv eingeschränkt, teilweise sogar gehindert werden. So sehe die VRV für «Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind» (Art. 20a Abs.1 lit. a und c VRV), eine zweistündige und auf Parkplätzen (Art. 20a Abs. 1 lit. b VRV) eine sechsstündige Parkzeitbeschränkung vor. Die Begrenzungen der erlaubten Parkzeiten seien jedoch unrealistisch und in ihrer Konsequenz diskriminierend.

Beratung in der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich bei der genannten Forderung um ein berechtigtes Anliegen von Mobilitätsbehinderten

handelt. Diese können nicht den öffentlichen Verkehr benutzen und sind daher zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auf die Benutzung eines Privatfahrzeugs angewiesen.

In städtischen Gebieten und in den Agglomerationsräumen sind aber zu wenige Behindertenparkplätze vorhanden. Die Mobilitätsbehinderten sind daher darauf angewiesen, ihr Fahrzeug unter im Alltag praktikablen zeitlichen Beschränkungen im Parkverbot oder auf gewöhnlichen Parkplätzen abstellen zu dürfen. Die in Art. 20a Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (VRV) festgelegten zeitlichen Beschränkungen – mit einem Parkverbot signalisierte oder markierte Stellen eine zweistündige und auf Parkplätzen eine sechsstündige Parkzeitbeschränkung – erscheinen der Kommission als zu knapp, um den Mobilitätsbehinderten eine diskriminierungsfreie Parkierung ihres Fahrzeugs zu ermöglichen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Seit 1. März 2006 sind die Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen im neuen Art. 20a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) geregelt, der durch den Bund gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) erlassen wurde. Art. 20a Abs. 1 VRV sieht für gehbehinderte Personen und Personen, die Gehbehinderte transportieren, Parkierungserleichterungen vor, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen. So dürfen diese Personen unter anderem an Stellen mit signalisiertem oder markiertem Parkverbot während höchstens zwei Stunden parkieren. Auf Parkplätzen ist ihnen das Überschreiten der erlaubten Parkzeit um höchstens sechs Stunden gestattet.

Am 27. November 2006 wurde im Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 365/2006 betreffend Spezialbewilligungen für gehbehinderte Fahrzeuglenker eingereicht. Im Postulat wurde geltend gemacht, dass diese zeitliche Regelung von Art. 20a VRV zu eng sei und den Bedürfnissen von mobilitätsbehinderten Personen zu wenig entspreche, und der Regierungsrat zu einer grosszügigeren Regelung im Kanton Zürich eingeladen. Der Regierungsrat führte in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2007 zu diesem Postulat aus, dass der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr alleine zuständig und es dem Kanton daher verwehrt sei, abweichende Regelungen im Anwendungsbereich von Art. 20a VRV zu erlassen bzw. diese Bestimmung zu missachten. Am 23. April 2007 wurde das Postulat zurückgezogen.

Wird die geltende Parkierungsregelung von Art. 20a VRV für Menschen mit Mobilitätsbehinderung als benachteiligend bewertet, so muss deren Änderung – wie vorstehend ausgeführt – beim Bund angestrebt werden. Gegen die Einreichung der entsprechenden Standesinitiative bei der Bundesversammlung ist nichts einzuwenden.

Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 14. Mai 2009 zog die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates in Beratung und beschloss, dem Kantonsrat die Zustimmung zur parlamentarischen Initiative und damit die Einreichung der Standesinitiative beim Bund zu beantragen.